

An unsere Kunden

Brixen, den 21.02.2023

Rundschreiben: Meldung Restguthaben Steuerbonus Strom und Gas

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die stark gestiegenen Energiekosten wurden verschiedene Steuerguthaben zur teilweisen Kompensierung der Mehrbelastung für Unternehmen eingeführt.

Steuerguthaben welche die begünstigten Perioden von 01.07.2022 bis 31.12.2022 betreffen, müssen bis spätestens 30. September 2023 mittels F24 verrechnet werden. Sollte das Steuerguthaben des oben genannten Zeitraums bis zum 16.03.2023 noch nicht vollständig verrechnet worden sein, so ist **bis spätestens 16.03.2023 eine telematische Meldung** über die Höhe des jeweiligen Restguthabens einzureichen. **Steuerguthaben**, welche nicht in der Meldung angegeben werden, sind **ab 17.03.2023 nicht mehr verrechenbar**.

Nachfolgend zusammenfassend noch einmal die zustehenden Steuerguthaben der entsprechenden geförderten Zeiträume. Aus Vereinfachungsgründen werden nur jene der nicht-stromintensiven und nicht-gasintensiven Unternehmen dargestellt:

Förderbare Kosten	3. Quartal 2022	Oktober 2022	November 2022	Dezember 2022
Strom bei Anschluss über 16,5 kW	15%	40%	40%	40%
Strom bei Anschluss über 4,5 kW	-	40%	40%	40%
Gas	25%	40%	40%	40%

Bezüglich der Voraussetzungen der zur Beanspruchung der jeweiligen Steuerguthaben verweisen wir auf unsere vorherigen Rundschreiben.

Um die Meldung eventuell noch nicht verrechneter Steuerguthaben fristgerecht einreichen zu können, möchten wir Sie bitten, uns bis **spätestens 05. März 2023** die Mitteilungen Ihrer Lieferanten über die Höhe des jeweiligen Steuerguthabens der oben angeführten Perioden zu übermitteln, sofern nicht bereits an uns mitgeteilt.

Sollten wir Ihre Mitteilung nach der oben genannten Frist erhalten können wir die telematische Meldung nicht mehr einreichen und das Steuerguthaben verfällt.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit daran, dass die Lieferanten von Strom/Gas dazu verpflichtet sind, nach schriftlicher Anfrage durch den jeweiligen Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Zeitraums, die notwendigen Informationen zur Berechnung des Steuerguthabens zu liefern.

Der Lieferant liefert somit die Daten betreffend die Erhöhung der Strom bzw. Gaspreise, sowie die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant in den betreffenden Zeiträumen nicht gewechselt wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Psaier Geier Partner

